

Allgemeine Begründung

Verordnung zur Aufhebung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

Die allgemeine Begründung der Verordnung zur Aufhebung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung nach § 28b Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28b Absatz 2 IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und angeordnete Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2021 – OVG 11 S 86/21 – Rn. 26 f., juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Zur Beurteilung der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg legt der Verordnungsgeber die Indikatoren nach § 28b Absatz 7 IfSG zugrunde:

- Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz),
- die Surveillance-Systeme des Robert Koch-Instituts (RKI) für respiratorische Atemwegserkrankungen (zum Beispiel ARE),
- die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz),
- verfügbare stationäre Versorgungskapazitäten,
- absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass eine Fortgeltung der bestehenden Schutzmaßnahmen nicht mehr geboten ist. In den letzten Wochen sind die Infektionszahlen rückläufig. Der Verordnungsgeber geht weiterhin davon aus, dass sich das Infektionsgeschehen nicht mehr intensivieren wird. In der Summe wird der Infektionsdruck in der Allgemeinbevölkerung als stets abnehmend bewertet, sodass die damit assoziierte Belastung des Gesundheitssystems keinen Bestand mehr hat. Hieraus ergibt sich somit keine Notwendigkeit mehr besonders vulnerable Personen in Einrichtungen mit einem hohen Risiko für die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus durch spezifische gesonderte landesrechtliche „Basis-Schutzmaßnahmen“ in Gestalt von Masken- und Testpflichten aller Bewohnerinnen und Bewohner und Beschäftigten von Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 sowie nach § 2 Absatz 1 der Verordnung wie bisher zu schützen.

2. Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge verfügen zwischenzeitlich mehr als 95 % der Bevölkerung durch Impfung und durchgemachte Infektion über eine Basisimmunität gegenüber SARS-CoV-2. Insbesondere die hybride Immunität nach Impfung und Infektion schützt auch bei den aktuell kursierenden Sublinien der Omikron-Variante sehr effektiv vor schweren Krankheitsverläufen.

Inzwischen hat sich die epidemiologische Situation in Bezug auf akute Atemwegserkrankungen auf dem Niveau der vorpandemischen Jahre weiter stabilisiert. Das SARS-CoV-2-Geschehen bleibt auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Das RKI hat die Gefährdungseinschätzung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland am 2. Februar 2023 von hoch auf moderat heruntergestuft, da Übertragung, Krankheitsschwere und Ressourcenbelastung des Gesundheitswesens durch COVID-19 deutlich zurückgehen. Die Aufrechterhaltung der auf der Grundlage von § 28b IfSG geregelten Maßnahmen bis zum 7. April 2023 ist nach Einschätzung der Landesregierung nun weder erforderlich noch verhältnismäßig. Vielmehr ist ein vorzeitiges Aussetzen der gesetzlich geregelten Pflichten in Bezug auf SARS-CoV-2-spezifische Maßnahmen geboten. Schutzmaßnahmen werden zunehmend im Rahmen von Empfehlungen in die Eigenverantwortung der Bevölkerung sowie im Rahmen

der Hygienekonzepte als Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung in die Verantwortung von medizinischen und pflegerischen Einrichtungen gelegt. Bei Symptomen einer neu auftretenden Atemwegserkrankung wie zum Beispiel Schnupfen, Halsschmerzen oder Husten wird – unabhängig vom Impfstatus und Erregernachweis – weiterhin vom RKI empfohlen, Kontakte zu meiden und bei Bedarf die hausärztliche Praxis zu kontaktieren. Diese Empfehlung gilt für alle akuten Atemwegserkrankungen. Die Schutzwirkung der COVID-19-Impfung und Infektion gegenüber einer (neuen) Erkrankung lässt allerdings nach wenigen Monaten nach, sodass es weiterhin sinnvoll ist, zur Reduktion des Infektionsrisikos Abstand zu halten, die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten und regelmäßig zu lüften. Diese allgemeinen Maßnahmen helfen auch gegen Übertragungen anderer akuter Atemwegserreger und reduzieren die Krankheitslast durch ARE insgesamt.

3. Das stabile Infektionsgeschehen rechtfertigt jedoch den Übergang von der Maskenpflicht hin zur Empfehlung, eigenverantwortlich situationsabhängig freiwillig einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Der Infektionsdruck ist im Verlauf der letzten Wochen stabil geblieben. Zwar muss das Infektionsgeschehen weiterhin aufmerksam beobachtet werden, jedoch rechtfertigt die aktuelle Situation nicht mehr die verbleibenden Schutzmaßnahmen. Während der Abstimmung der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister der Länder mit Bundesgesundheitsminister Lauterbach am 14. Februar 2023 wurde angesichts der sich entspannenden Corona-Lage von Seiten der Länder eindringlich ein vorzeitiges Aussetzen aller gesetzlich geregelten Pflichten in Bezug auf SARS-CoV-2-spezifische Maßnahmen durch den Bund gefordert. Im Ergebnis konnte vereinbart werden, dass mit Ablauf des 28. Februars 2023 alle Test- und Maskenpflichten mit Ausnahme der Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen auslaufen werden. Zum Schutz vulnerabler Gruppen wird beim Besuch dieser Einrichtungen die Maskenpflicht noch bis zu dem im IfSG festgelegten Termin am 7. April 2023 aufrechterhalten. In Umsetzung der erzielten Einigung zwischen dem Bund und den Ländern wird der Bund entsprechend von seiner Verordnungsermächtigung aus § 28b Absatz 8 IfSG Gebrauch machen und voraussichtlich die bereits bestehende Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes um die nunmehr entfallenen Schutzmaßnahmen ergänzen. Eine längere Geltungsdauer der bislang bestehenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist somit obsolet.